

Informationen zur Umsetzung der elektronischen Nachweisführung von gefährlichen Abfällen für Erzeuger

1. Was ändert sich?

Ab dem **01.04.2010** sind Entsorgungsnachweise (EN), Begleitscheine (BGS) und das Abfallregister (AR) elektronisch zu erstellen, zu übermitteln und zu archivieren.

Was wird anders?

■ ■ ■

- qeS (qualifizierte elektronische Signatur) ersetzt die handschriftlichen Unterschriften
- XML-Dateien ersetzen die Formulare (EN, SN, BGS ..)
- Internetversand ersetzt den Postweg

proenvi

2. Wer ist betroffen?

Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen.

Gefährliche Abfälle sind gem. Abfallverzeichnis-Verordnung die mit einem * versehenen Abfälle (z.B. 120109* halogenfreie Bearbeitungslösungen

3. Ausnahmen

Erzeuger, die über Sammelentsorgung (bis 20 t/Jahr und Abfallschlüssel möglich) entsorgen lassen, können weiterhin vom Einsammler Übernahme­scheine (ÜS) in Papierform erhalten. In diesem Fall können Sie Ihr Register auch in Papierform führen (keine Teilnahme am elektronischen Verfahren, das Muster eines Übernahme­scheines finden Sie in der Anlage).

Bei Entsorgung über Sammel- und Einzelnachweise würde dann ein gemischtes Abfallregister (mit Papier für Übernahme­scheine und elektronisch für Begleitscheine) geführt.

Die bestehenden Papier-Entsorgungsnachweise gelten auch über den 1.4.2010 hinaus bis zum Ablauf weiter.

Lediglich die qualifizierte elektronische Signatur (qeS), welche die übliche Unterschrift ersetzt, braucht von Erzeugern und Beförderern erst ab dem 01.02.2011 zu erfolgen. Bis dahin kann ersatzweise handschriftlich auf Quittungsbelegen unterzeichnet werden. - - - ACHTUNG!! Die elektronische Nachweisführung hat trotzdem ab 01.04.2010 zu erfolgen - - - .

4. Was wird benötigt?

Was wird benötigt?

- **Signaturkarten (qeS)**
- **Zertifiziertes Kartenlesegerät mit Signatursoftware**
- **Computer**
- **Internetzugang (DSL)**
- **Zugang zur Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)**

Signaturkarten für die qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

Signaturkarten können ähnlich einer Scheckkarte nur mit einer persönlichen PIN benutzt werden und sind personengebunden. Daher sollten wegen der Vertretungsmöglichkeit mindestens zwei Signaturkarten in Ihrem Unternehmen vorhanden sein.

Anbieter / Aussteller von zertifizierten Signaturkarten sind Unternehmen wie :

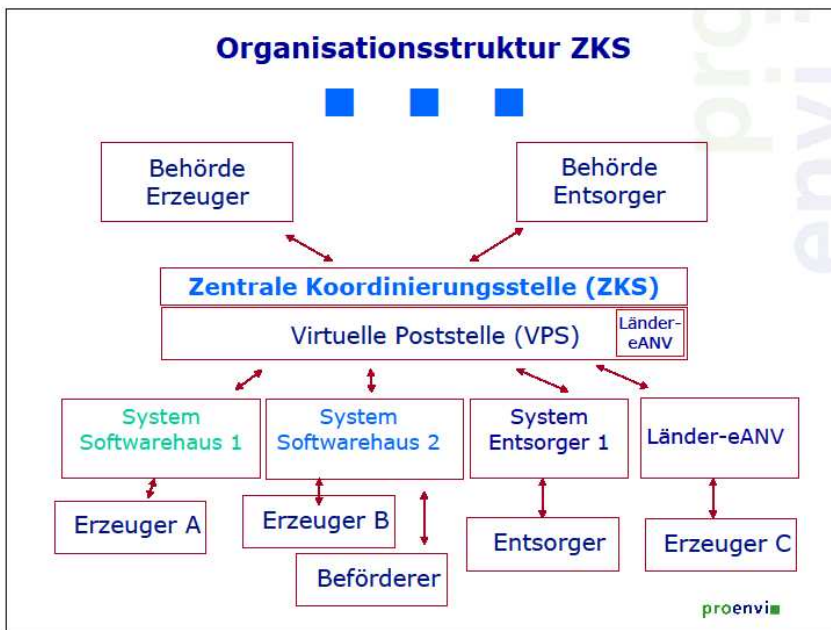
- Industrie und Handelskammern, Sparkassen, Deutsche Telekom AG, Datev eG
Zertifizierungsstelle, D-Trust GmbH, Deutsche Post Com GmbH Geschäftsfeld
Signtrust, TC Trust Center GmbH,

Zertifiziertes Kartenlesegerät mit Signatursoftware

Für das Einlesen der Signaturkarte ist ein Kartenlesegerät mit PIN-Eingabemöglichkeit, mindestens der Sicherheitsklasse 2 erforderlich. Von den Provideranbietern werden auch entsprechende Karten und Lesegeräte angeboten bzw. empfohlen (z.B. (www.nsuite.de), (www.Zedal.de)).

Zugang zur Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)

Damit alle Beteiligten vom Abfallerzeuger über Beförderer und Entsorger bis zu den Behörden untereinander elektronisch kommunizieren können, schreibt die Nachweisverordnung für die Datenübertragung die Verwendung eines bestimmten Formates (XML) vor. Die Behörden halten eine zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) als Server bereit, in dem die Informationen aller Beteiligten über die virtuelle Poststelle (VPS) analog zu Briefkästen gesammelt und untereinander ausgetauscht werden.



Für die Anmeldung an der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) und deren Benutzung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Das Länder eANV-Portal

Die Bundesländer stellen mit dem Länder-eANV unter www.zks-abfall.de ein kostenloses Internetportal zur Verfügung, das Ihnen ohne jeden Komfort ermöglicht, sämtliche Formulare zu bearbeiten und an die zuständigen Stellen vom Erzeuger bis zur Behörde zu senden. Die Registrierung bei der ZKS-Abfall sowie die Nutzung des Webportals Länder-eANV sind bisher gebührenfrei. Das Erstellen von Begleitscheinen im Länder-eANV ist momentan somit auch kostenfrei. Die Gebührenordnungen der Bundesländer für die Bearbeitung Ihrer Anträge bleiben davon unberührt. Das Register (früher Nachweisbuch) wird nicht automatisch geführt, sondern muss vom Anwender selbst angelegt und gepflegt werden. Diese Lösung ist auf Unternehmen mit einem geringen Begleitscheinaufkommen ausgerichtet.

Falls sie noch nicht über eine Signaturkarte mit Lesegerät verfügen, kann die Anmeldung am Länder-eANV auch durch uns erfolgen.

2. Über Systemanbieter (Provider mit eigenen Portal)

Hier erfolgt der Zugang über den Provider. Dieser bietet auch Softwarelösungen bzw. die Möglichkeit eigene Software in das System einzubinden. Die Datensicherung kann auch beim Provider erfolgen. Ebenso ist bei den meisten Providern die Abfallregisterführung möglich (z.B. (www.nsuite.de) (www.Zedal.de)).

ACHTUNG --- FRISTEN BEACHTEN !!!!!

Um auch nach dem 1.4.2010 eine reibungslose Entsorgung zu gewährleisten, müssen alle Teilnehmer an der elektronischen Nachweisführung bis zum 1.4.2010 bei der ZKS angemeldet sein.

Für welche Lösung Sie sich auch entscheiden, eine Kommunikation zwischen den Systemen ist über die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) grundsätzlich gewährleistet.

Eine Bindung an einen Entsorger, um den Ablauf vermeintlich zu vereinfachen, ist nicht notwendig.

Die Poschen & Giebel GmbH wird das Ausfüllen der Begleitscheine und Entsorgungsnachweise weiterhin für Sie übernehmen. Sie brauchen diese dann lediglich zu unterzeichnen.

5. Sonstiges

Weiterführende Informationen finden Sie z.B. auf den Internetseiten:

- ZKS (www.zks-Abfall.de) unter Service/Fragen & Antworten bzw. Publikationen
- Provider z.B. (www.nsuite.de) (www.Zedal.de)
- BMU(Bundesminist.f.Umwelt..) (www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/38647.php)
- IHK z.B. www.ihk-nordwestfalen.de/wirtschaft/innovation-umwelt/umwelt/kreislaufwirtschaft-abfall/elektronische-abfallnachweisverfahren-eanv/

Ansprechpartner für Rückfragen:
Telefon:

Herr Koch, Herr Stindt
02129 / 32525

Haftungshinweis:

Diese Informationsschrift wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Allein maßgeblich für alle an der Entsorgung von gefährlichen Abfällen Beteiligten ist hier die Nachweisverordnung im Originaltext.

Muster der bis 31.03.2010 gültigen Begleitpapiere

Begleitschein Blatt (2) Nr. 127768 474393

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (rosa) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 3 (blau) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Abfallbezeichnung ²⁾

Abfallschlüssel ¹⁾ Entsorgungsnachweis-Nummer Menge in t

Erzeugernummer Beförderernummer Entsorgungsnummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr) Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr) Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung) Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelbehalters (ausgegeben)

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1, Transportmittel) Beförderernummer (2, Transportmittel) Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr) Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr) Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift) Beförderer (nur Name, Anschrift) Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenbeförderung) Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenbeförderung)

Übernahmeschein Blatt (1) Nr. 227768 644308

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers/Entsorgers im Nachweisbuch des Erzeugers/Beförderers bei Befördererwechsel abzuheften.

Abfallbezeichnung ¹⁾

Abfallschlüssel ¹⁾ Entsorgungsnachweis-Nummer Menge in t

Erzeugernummer (soweit vorhanden) Beförderernummer (Übernahme vom Erzeuger) Entsorgungsnummer (soweit vorhanden)

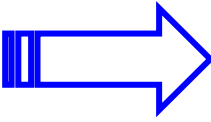
Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel (Name, Anschrift) Beförderer (Name, Anschrift) Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung) Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

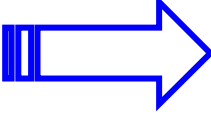
Frei für Vermerke

Entsorgung wird über Begleitschein durchgeführt.



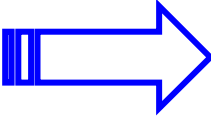
Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung.

Entsorgung wird nur über Übernahmeschein durchgeführt.



Keine Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung.

Entsorgung wird über Übernahmeschein und Begleitschein durchgeführt.



Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung. Aber nur für die Entsorgungsvorgänge mit Begleitschein vorgeschrieben.